

Drucksachen-Nr. BV/144/2019	Datum 31.07.2019	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	27.08.2019						

Inhalt:

Förderrichtlinie Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 150.000 €	Produktkonto 36750.533290	Haushaltsjahr 2019	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: <div style="text-align: right;">€</div>	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die überarbeitete Fassung der Förderrichtlinie Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark.

gez. i. V. Bernd Brandenburg
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Angeboten Früher Hilfen auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG).

Mit der Förderrichtlinie, die am 20. März 2018 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde, ist eine wichtige Grundlage zur Umsetzung der Ziele der Bundesstiftung Frühe Hilfen (gem. § 3 Abs. 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG) und der Präventionskonzeption Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark gelegt worden.

Im Geltungsbereich des Jugendamtes des Landkreises Uckermark können auf der Grundlage dieser Richtlinie Frühe Hilfen von kommunalen Trägern (Ämter, Städte und Gemeinden), Trägern der freien Jugendhilfe (insbesondere Verbände, Vereine, gGmbH, gemeinnützige AG, Kirchen und Religionsgemeinschaften), Einrichtungen und Dienste gem. § 3 Abs. 2 KKG gefördert werden.

Die zu fördernden Maßnahmen, Projekte und Angebote ergänzen und unterstützen die zentralen Netzwerkaktivitäten des Jugendamtes und sollen die örtlichen Angebote der Frühen Hilfen weiterentwickeln und damit Versorgungslücken für die vorgesehenen Zielgruppen schließen.

Damit soll erreicht werden, dass präventive Maßnahmen, Projekte und Angebote mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dieser Richtlinie und den gesetzlichen Vorgaben geplant und durchgeführt werden können.

Die Förderung von Wechselwirkungen und die Weiterentwicklung flächendeckender Gestaltung und Vernetzung, die den Einbezug ländlicher, infrastrukturell schwacher Gemeinden stärker berücksichtigen, stehen im Vordergrund.

Für die Implementierung von präventiven Angeboten der Frühen Hilfen werden durch den Landkreis Uckermark 150.000,00 Euro zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind bereits im Doppelhaushalt 2019/ 2020 eingestellt.

Im Rahmen der Durchführung und Bewirtschaftung der Richtlinie, ist es angezeigt, dass die Verwaltung die Richtlinie und deren Fördergrundsätze evaluiert und Anpassungen vornimmt.

Um weiterhin bestehende Versorgungslücken für die vorgesehene Zielgruppe besser zu schließen, örtliche Angebote der Frühen Hilfen weiterzuentwickeln und niedrigschwellige Angebote im ländlichen, strukturschwachen Raum zu priorisieren, war es notwendig, die Förderrichtlinie zu überarbeiten und inhaltlich detaillierter darzustellen, welche qualitativen Anforderungen für eine Förderung im Rahmen der Frühen Hilfen erfüllt sein müssen.

Gleichzeitig wird mit der Überarbeitung sichergestellt, dass Angebote und Projekte im Bereich der Frühen Hilfen, die sich im ersten Förderjahr etablieren konnten, auch weiterhin nachhaltig mit einer Zuwendung unterstützt werden können.

Weiterhin sind mit der Überarbeitung der Förderrichtlinie Frühe Hilfen Einzelfallentscheidungen möglich, die in vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt, vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel, getroffen werden können.

Die überarbeitete Fassung der Förderrichtlinie Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark ist am 23.04.2019 dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung vorgestellt worden. Die Änderungen wurden diskutiert und das Jugendamt beauftragt, diese Änderungen in den Kreistag im September 2019 einzubringen.

Die Neufassung der Förderrichtlinie Frühe Hilfen ist als Anlage beigefügt.

Anlagenverzeichnis:

Förderrichtlinie Frühe Hilfen Uckermark